

**Satzung
für das Abwasserwerk
der Stadt Bergisch Gladbach
in der Fassung der III. Nachtragssatzung**

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 Satz 1, 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NW S. 762) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung von Art. 16 Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 641 mit Ber.G GV NRW 2005, S. 15) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 08.06.2006, 14.12.2006, 17.12.2009 und 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Führung und Zweck der Einrichtung

1. Die nach der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Bergisch Gladbach (Entwässerungssatzung) und die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach (Entsorgungssatzung) in den jeweils maßgeblichen Fassungen betriebene Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ wird ab dem 01.01.1992 als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen (§ 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NW) gemäß § 107 Abs. 2 GO NW entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe – mit Ausnahme der Bestellung einer Betriebsleitung und der Bildung eines Betriebsausschusses - geführt.
2. Zweck der Einrichtung ist die Erfüllung der sich aus der Entwässerungssatzung und der Entsorgungssatzung ergebenden Aufgaben.
3. Gleichfalls nimmt das Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach als Sondervermögen im Sinne der Ziff. 1 die sich aus den §§ 89 bis 91 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) ergebenden Verpflichtungen der Stadt Bergisch Gladbach zur Unterhaltung und zum Ausbau von Gewässern wahr.

§ 2

Name der Einrichtung

Die Einrichtung führt den Namen „Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach“.

§ 3

Leitung

1. Die Funktion der Betriebsleitung nimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als Behörde wahr. Sie/Er beauftragt die Leiterin/den Leiter der Einrichtung, diese im Rahmen der Vorgaben von Rat und Verwaltung fachlich und wirtschaftlich selbstständig zu führen.
2. Die Leiterin/der Leiter der Einrichtung darf zur Erfüllung der ihr/ihm zugewiesenen Aufgaben alle zweckmäßigen Maßnahmen treffen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Die Zuständigkeit für Entscheidungen über Fremdleistungen oder sonstige Beschaffungen und deren Vergabe richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils maßgeblichen Fassung.

§ 4 Fachausschuss; Rat

Der Fachausschuss nimmt in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 3 bis 6 EigVO die Funktion des Betriebsausschusses wahr. Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 5 Bürgermeister, Kämmerer

Die Stellung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestimmt sich nach § 6 EigVO. Sie/Er bereitet im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung die Vorlagen für den Fachausschuss und den Rat vor. Die Rechte des Kämmerers ergeben sich aus § 7 EigVO.

§ 6 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften der EigVO, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
2. Das Stammkapital beträgt 25.000,- €.
3. Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 15 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens aber 75.000,- Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Fachausschusses (§ 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO).
4. Die Zwischenberichte nach § 20 EigVO sind vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über das Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung vom 02.11.1999/20.09.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

-
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 14.08.2006

Klaus Orth

Die Satzung vom 14.08.2006 wurde am 15.08.2006 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2006 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung vom 15.12.2006 wurde am 20.12.2006 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2007 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung vom 18.12.2009 wurde am 30.12.2009 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2010 in Kraft.

Die III. Nachtragssatzung vom 15.12.2010 wurde am 22.12.2010 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2011 in Kraft.